

Fahrverbotskalender 2017

Art. 1

Es besteht außerhalb der Wohnzentren für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zur Güterbeförderung mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t ein Fahrverbot an folgenden Tagen:

a) an allen Sonntagen der Monate Jänner, Februar, März, April, Mai, Oktober, November und Dezember von 9.00 bis 22.00 Uhr;

b) an allen Sonntagen der Monate Juni, Juli, August und September von 7.00 bis 22.00 Uhr;

c) am	6.	Jänner	von	9.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
d) am	14.	April	von	14.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
e) am	15.	April	von	9.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
f) am	17.	April	von	9.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
g) am	25.	April	von	9.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
h) am	1.	Mai	von	9.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
i) am	1.	Juni	von	16.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
j) am	2.	Juni	von	8.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
k) am	1.	Juli	von	8.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
l) am	8.	Juli	von	8.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
m) am	15.	Juli	von	8.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
n) am	22.	Juli	von	8.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
o) am	28.	Juli	von	16.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
p) am	29.	Juli	von	8.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
q) am	4.	August	von	14.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
r) am	5.	August	von	8.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
s) am	12.	August	von	8.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
t) am	15.	August	von	8.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
u) am	19.	August	von	8.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
v) am	26.	August	von	8.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
w) am	1.	November	von	9.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
x) am	8.	Dezember	von	9.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
y) am	23.	Dezember	von	8.00 Uhr	bis	14.00 Uhr
z) am	25.	Dezember	von	9.00 Uhr	bis	22.00 Uhr
aa) am	26.	Dezember	von	9.00 Uhr	bis	22.00 Uhr

Bei Fahrzeugkombinationen, die aus einer Sattelzugmaschine und einem Sattelaufleger bestehen, bezieht sich das Höchstgewicht laut vorstehendem Absatz, falls die Straße nur mit der Zugmaschine befahren wird, nur auf die Zugmaschine; bei nicht Beladungseignung der Zugmaschine, entspricht das Höchstladegewicht der im Zulassungsschein angegebenen Tara. Diese Einschränkung findet keine Anwendung wenn die Zugmaschine allein fährt und der Sattelanhänger für die Fortsetzung des Warentransports auf der Schiene übergeben wurde. Die erfolgte Übergabe ist durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Art. 2

1. Für Fahrzeuge, die aus dem Ausland und aus Sardinien kommen und entsprechende Dokumente zum Nachweis des Ausgangspunktes der Fahrt und zum Bestimmungsort der Ladung mitführen, wird der Beginn des Fahrverbotes um 4 Stunden nachverlegt. Lediglich den aus dem Ausland kommenden Fahrzeugen mit einem einzigen Fahrer ist es erlaubt - wenn die Tagesruhezeit gemäß der EG-Verordnung Nr. 165/2014 mit den hier besagten nach hinten verschobenen Beginn des Fahrverbots zusammenfällt - nach Ablauf der Ruhepause, das Fahrverbot um vier Stunden zu verschieben.
2. Für Fahrzeuge, die ins Ausland fahren und entsprechende Dokumente zum Nachweis des Bestimmungsort der Ladung mitführen, wird das Ende des Fahrverbots um 2 Stunden vorverlegt; für nach Sardinien fahrende Fahrzeuge, die eine entsprechende Bescheinigung über den Zielort mitführen, wird der Zeitpunkt vom Ende des Fahrverbotes um 4 Stunden vorverlegt.
3. Diese Vorverlegung wird auch für folgende Fahrzeuge auf vier Stunden erweitert: jene die mit für das Ausland bestimmten Waren zu den gesamtstaatlich wichtigen Verladebahnhöfen oder die an einer strategischen Position für die Verbindung für die Alpenpässe liegen (Bologna, Padua, Verona Quadrante Europa, Turin-Orbassano, Rivalta Scrivia, Trient, Novara, Domodossola und Parma-Fontevivo) und zu den Kombi-Terminals Busto Arsizio, Mailand-Rogoredo und Mailand-Smistamento (Verteiler) sowie zu den Flughäfen für die Durchführung einer für das Ausland bestimmten Luftfracht fahren. Die gleiche Vorverlegung wird angewendet, wenn die Fahrzeuge leere Ladeeinheiten (Container, Wechsellaufbauten, Sattelaufliieger) befördern, die über dieselben Verladebahnhöfe, Kombi-Terminals und Flughäfen für das Ausland bestimmt sind, sowie für entladene Fahrzeugkombinationen, die zu den Verladebahnhöfen und den Kombi-Terminals verkehren, um dort auf die Bahn verladen zu werden. Diese Fahrzeuge müssen entsprechende Unterlagen (Versandauftrag) zum Nachweis des Fahrtziels der Waren mitführen.
4. Für in Sardinien verkehrende Fahrzeuge, die aus dem übrigen nationalen Staatsgebiet kommen, beginnt - sofern geeignete Dokumente zum Nachweis des Ausgangspunktes der Fahrt mitgeführt werden - das Fahrverbot um 4 Stunden später. Für Fahrzeugkombinationen, bestehend aus der Zugmaschine und dem Sattelanhänger wird die für den Sattelanhänger geltende Ausnahme auch auf die Zugmaschine erweitert, auch in dem Fall in der die Zugmaschine nicht aus dem verbleibenden Rest des nationalen Territorium kommt. Zur Förderung des intermodalen Transports wird die gleiche zeitliche Ausnahme für in Sizilien verkehrende Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen gewährt, die aus dem übrigen nationalen Staatsgebiet kommen und eine Fähre - ausgenommen aus Kalabrien von den Häfen von Reggio Calabria und Villa San Giovanni - benützen und geeignete Dokumente zum Nachweis des Ausgangspunktes der Fahrt mitführen.
5. Für die in Sardinien verkehrenden Fahrzeuge, die einen Hafen der Insel anfahren, um auf Fähren verfrachtet zu werden, die das restliche Staatsgebiet anfahren, für die in Sizilien verkehrenden Fahrzeuge, welche das restliche Staatsgebiet anfahren und dazu die Fähre benutzen, mit Ausnahme derjenigen, die über die Häfen von Reggio Calabria und Villa San Giovanni nach Kalabrien fahren, und für Kombitransporte, die Häfen anfahren, um die Seestrecken nach Art. 1 des Dekrets des Ministers für Verkehr vom 31. Jänner 2007 i.g.F. zu befahren, welche in den Wirkungsbereich des Dekrets des

Ministers für Verkehr und Schifffahrt vom 15. Februar 2001 (Kombiverkehr) fallen und die einschlägigen Bescheinigungen über das Fahrtziel und die Platzreservierung oder den Reisetitel (Fahrkarte) für die Einschiffung als entsprechenden Nachweis mitführen, kommt das in Artikel 1 festgesetzte Fahrverbot nicht zur Anwendung.

6. Zwecks Anwendung der vorstehenden Absätze werden aus dem Ausland, aus der Republik San Marino und dem Vatikanstadt kommende oder dorthin verkehrende Fahrzeuge jenen Fahrzeugen gleichgestellt, die aus dem nationalen Staatsgebiet kommen oder dorthin unterwegs sind.
7. Die in den vorgehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen finden auch auf Sondertransportfahrzeuge und Sondertransporte Ihre Anwendung, unter Vorbehalt eventueller erteilten Genehmigungen im Sinne des Art. 10, Abs 6 des Legislativdekrets 30. April 1992 Nr. 285 mit nachfolgenden Änderungen.

Art. 3

1. Das Verbot gemäß Art. 1 gilt nicht für folgende Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, auch bei Leerfahrten:
 - a) Fahrzeuge im öffentlichen Dienst im dringenden Einsatz und im Notfall selbst oder zum Transport von Materialien für genannte Einsätze (Feuerwehr, Zivilschutz usw.)
 - b) Militärfahrzeuge und Fahrzeuge der Polizeibehörde aus nachweisbaren dienstlichen Gründen;
 - c) Fahrzeuge von Körperschaften als Straßeneigner oder als Konzessionäre, sofern aus dringenden Dienstgründen verwendet;
 - d) Die mit der Aufschrift „Servizio Nettezza Urbana“ versehenen Gemeindefahrzeuge für die Müllabfuhr sowie jene Fahrzeuge die für die Gemeindeverwaltungen Müllentsorgungsdienste „smaltimento rifiuti“ ausführen, sofern sie im Besitz der dafür vorgesehenen von der Gemeindeverwaltung ausgestellten Bescheinigungen sind;
 - e) Fahrzeuge, die im Besitz der Kommunikationsabteilung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung oder der Italienischen Post AG sind, jedoch müssen dieselben mit dem Kennzeichen „P.T.“ oder mit dem Kennzeichen „Poste Italiane“ versehen sein, sowie Rüstfahrzeuge, wenn sie mit der dafür notwendigen, von der auch ausländischen Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen ausgestellten Bescheinigung ausgestattet sind; weiters auch ausschließlich Postfahrzeuge zur Ausübung der Postdienste im Sinne des Legislativdekrets Nr. 261 vom 22.7.99 die über die entsprechenden Genehmigungen seitens des o.g. Abteilung verfügen
 - f) Rundfunk- und Fernsehdienstfahrzeuge, ausschließlich aus dringenden und nachweisbaren dienstlichen Angelegenheiten;
 - g) Fahrzeuge für den Transport von flüssigen oder gasförmigen Treib- oder Brennstoffen für die Großverteilung und für den öffentlichen und privaten Verbrauch;
 - h) zum ausschließlichen Transport von Tieren zur Teilnahme an einem amtlich genehmigten Wettkampf, der innerhalb von 48 Stunden ausgetragen wird oder stattgefunden hat;
 - i) für das Bordcatering oder den Transport von Motoren und Ersatzteilen von Flugzeu-

gen;

- l) für den Transport von Nahrungsmitteln oder anderen unerlässlichen Diensten für die Handelsmarine, sofern geeignete Dokumente mitgeführt werden;
- m) für den ausschließlichen Transport der nachstehenden Produkte:
 - 1) Zeitungen, Tageszeitungen und Zeitschriften;
 - 2) Erzeugnisse für den ärztlichen Gebrauch;
 - 3) Milch - ausgenommen H-Milch - oder flüssige Lebensmittel, in letzterem Fall unter der Voraussetzung, dass die Fahrzeuge Milch transportieren oder zur Milchsammlung bestimmt sind. Diese Fahrzeuge müssen mit Hinweistafeln in grüner Farbe im Ausmaß von 0,50 m Grundlinie und 0,40 m Höhe mit einem schwarz gedruckten Kleinbuchstaben "d" mit 20 cm Höhe versehen sein, die gut sichtbar an beiden Seitenwänden und hinten am Fahrzeug angebracht sind;
- n) bis p), Ausnahmen für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Tankwagen zum Transport von Wasser für Haushaltszwecke und zur Reinigung von Senkgruben und Gullys;
- o) Tankwagen, die für den Transport von Wasser zu Haushaltszwecken verwendet werden und Tankwagen die für den Transport von Zuchttieren verwendet werden;
- p) Fahrzeuge, die zur Reinigung von Senkgruben und Gullys bestimmt sind;
- q) Ausschließlich Fahrzeuge für den Transport mit Thermoregelung von verderblichen Lebensmitteln
- r) für den ausschließlichen Transport leicht verderblicher Lebensmittel, wie frisches Obst und Gemüse, Frischfleisch und frische Fische, noch nicht gespreizte Schnittblumen, Eintagsküken für die Zucht, Bruteier mit entsprechenden Angaben auf dem Transportdokument, Lebendvieh für die Schlachtung oder vom Ausland kommend, sowie die aus deren Schlachtung stammenden Nebenprodukte, Zuchtküken, frische Milch- und Molkereiprodukte und Frischsamen. Diese Fahrzeuge müssen mit Hinweistafeln in grüner Farbe im Ausmaß von 0,50 m Grundlinie und 0,40 m Höhe mit einem schwarz gedruckten Kleinbuchstaben "d" mit 20 cm Höhe versehen sein, die gut sichtbar an beiden Seitenwänden und hinten am Fahrzeug angebracht sind.

2. Das Verbot gemäß Art. 1 findet außerdem keine Anwendung:

- a) auf vorgemerkten Fahrzeugen, um der Pflicht zur Überprüfung zu entsprechen, eingeschränkt auf Samstage, sofern der Vormerkschein mitgeführt wird und nur für die kürzeste Strecke zwischen dem Unternehmenssitz des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges und der Prüfstation, wobei die Fahrtstrecke keine Autobahnabschnitte umfassen darf;
- b) auf Fahrzeuge, die zum Unternehmenssitz ihres Zulassungsbesitzers zurückkehren, sei es der Hauptsitz oder auch Nebensitze von Unternehmen (Nebensitze müssen von der entsprechenden Eintragung in der jeweiligen Handelskammer belegt werden) sofern sich diese Fahrzeuge bei Beginn des Fahrverbotes in einer Entfernung von nicht mehr als 50 km von den entsprechenden Firmensitzen befinden und keine Autobahnabschnitte befahren;

- c) auf allein fahrende Zugmaschinen, nur für die Strecke zur Rückkehr zum Unternehmenssitz des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges, eingeschränkt auf im kombinierten Verkehr eingesetzte Zugmaschinen gemäß Art. 2, Abs. 3, letzter Satz.
1. Unter Berücksichtigung der im im Art. 2, Punkt 3 enthaltenen Bestimmungen, wird festgelegt, dass das gemäß Art. 1 festgesetzte Fahrverbot keine Anwendung auf die Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen findet, die im kombinierten Verkehr Straße-Schiene „Kombiverkehr mit Eisenbahn“ oder Straße-See „Kombiverkehr auf dem Seewege“ eingesetzt werden und die unter dem Begriff und in den Anwendungsbereich des Art. 1 des Dekrets des Transportministerium vom 15. Februar 2001 fallen, sofern geeignete CMR Dokumente bzw. Gleichwertige Dokumente zum Nachweis der Herkunfts- und der der zu transportierenden Ware und die Reservierungsbestätigung oder der Beförderungstitel (die Fahrkarte) für die Verschiffung vorliegen. Die Vor- und Nachlaufstrecke auf der Straße im Sinne des vorliegenden Punktes kann auf gar keinen Fall die höchstens vorgesehenen 150 km Luftlinie zum nächsten Seehafen bzw. zum Bahnhof der Be- oder Entladung überschreiten.

Art. 4

1. Vom Verbot gemäß Art. 1 sind - sofern die Bewilligung der Präfektur/des Regierungskommissariats bzw. mitgeführt wird - ausgenommen:
- a) Fahrzeuge zum Transport anderer Produkte als nach Art. 3 lit. r), die wegen ihrer Beschaffenheit oder klimatischer bzw. saisonbedingter Faktoren einem raschen Verderb unterliegen und deshalb unverzüglich vom Herstellungsort zum Ort der Lagerung oder des Verbrauchs befördert werden müssen sowie Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zum Transport von Tiernahrung;
- b) Fahrzeuge und Fahrzeugkomplexe, die als landwirtschaftliche Fahrzeuge klassifiziert, und für den Transport von Sach- und Gütertransport zugelassen sind und auf den Staatstraßen verkehren, die in das Straßennetz von nationalem Interesse, gemäß Legislativdekret Nr. 461 vom 29.10.1999, fallen;
- c) Fahrzeuge zum Gütertransport in absolut notwendigen und dringenden Fällen, auch solche die an kontinuierlichen Industrieproduktionszyklen gebunden sind, unter der Bedingung, dass diese Bedürfnisse an absolut außerordentliche Bedingungen geknüpft sind, die dokumentiert, zeitlich begrenzt und quantitativ definiert sein müssen.
2. Die unter den lit. a) und c) des Absatzes 1 angeführten berechtigten Fahrzeuge müssen außerdem mit Hinweistafeln in grüner Farbe im Ausmaß von 0,50 m Grundlinie und 0,40 m Höhe mit einem schwarz gedruckten Kleinbuchstaben "a" mit 20 cm Höhe versehen sein, die gut sichtbar an beiden Seitenwänden und hinten am Fahrzeug angebracht sind.

Art. 5

1. Für die in Art. 4, Absatz 1 lit. a) angeführten Fahrzeuge müssen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung mindestens 10 Tage vor dem beantragten Datum der Fahrt, in der Regel bei der/dem für die Abfahrtsprovinz zuständigen Präfektur/Regierungskommissariat eingereicht werden, die/das nach Überprüfung der tatsächlichen Entsprechung der unter Art. 4, Absatz 1 lit. a) angeführten Erfordernisse und bei Nichtvorliegen gegenteiliger Gründe die diesbezügliche Genehmigung mit folgenden Angaben ausstellt:
[Angaben über Gültigkeitsdauer - maximal 6 Monate -, Kennzeichen (auch für mehrere Fahrzeuge für die gleiche notwendige Verwendung), Abfahrts- und Bestimmungsorte, Fahrtstrecke, zum Transport zugelassene Produkte und die anzubringenden grünen "a"-Tafeln.]
2. Für die unter lit. b) des Abs. 1 von Art. 4 angeführten Fahrzeuge, müssen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung mindestens zehn Tage vor dem betreffenden Datum bei der für die betreffenden Provinz zuständigen Präfektur - bzw. bei dem Gebietsamt der Regierung eingereicht werden, welche die diesbezügliche Fahrgenehmigung ausstellen kann, unter Anführung der nachstehenden Angaben: a) die Gültigkeitsdauer entsprechend der Dauer der landwirtschaftlichen Erzeugung, die in besonderen Fällen auf das ganze Kalenderjahr ausgedehnt werden kann; b) die Kenntafel der einzelnen zum Verkehr ermächtigten Fahrzeuge oder Fahrzeugkomplexe, unter Angabe der verschiedenen Typen von Arbeitsgeräten, die teils aufgeladen oder teils gezogen werden; c) der Gebietsteil, wo der Verkehr erlaubt wird, mit der spezifischen Angabe der Straßen, auf welchen das Verkehrsverbot bestehen bleibt.
3. Bei Genehmigungen gemäß Art. 4 Absatz 1 lit. a) liegt es - im Falle der nachgewiesenen andauernden Notwendigkeit, dass dieselbe Person mehrere Transporte des gleichen Transportgutes immer wieder an Verkehrsverbotstagen durchführt - im Ermessen der Präfektur/des Regierungskommissariats, die Erstgenehmigung auch mehrmals, jedoch nicht über das Kalenderjahr hinaus, auf Antrag der betroffenen Person mittels Verlängerungsstempel zu verlängern.

Art. 6

1. Für die in Art. 4 Absatz 1 lit. c) angeführten Fahrzeuge müssen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung zeitgerecht, in der Regel bei der/dem für die Abfahrtsprovinz zuständigen Präfektur/Regierungskommissariat, eingereicht werden, die/das nach Überprüfung der dargelegten Erfordernisse und Dringlichkeit unter Berücksichtigung der örtlichen und allgemeinen Verkehrsverhältnisse die diesbezügliche Genehmigung mit nachstehenden Angaben ausstellen kann :
 - a) der Gültigkeitstag; die Ausdehnung auf mehrere Tage wird nur angesichts der Länge des Streckenverlaufs genehmigt;
 - b) die Kenntafel des ermächtigten Fahrzeugs; die Angabe von mehreren Kenntafeln ist nur bei der Notwendigkeit zur Aufteilung des Transportgutes zulässig;
 - c) den Abfahrts- und Ankunftsort, sowie der in Anbetracht der Verkehrsbedingungen zulässige Streckenverlauf;
 - d) das zugelassene Lastgut;
 - e) der ausdrückliche Verweis, dass die Ausnahmegenehmigung lediglich für die im Antrag angeführten Produkte gültig ist, und dass die Hinweistafeln in der oben angeführten Form und den besagten Ausmaßen nach Angabe der Bestimmung von Art. 4, Abs.2, gut sichtbar angebracht werden müssen.

2. Bei Ausnahmegenehmigungen gemäß Art. 4 Absatz 1 lit. c) für Fahrzeuge die an kontinuierlichen Produktionszyklen gebunden sind, muss die zuständige Präfektur/das Regierungskommissariat die unbedingt notwendige Anfrage, basierend auf den erforderlichen Papieren, die die Notwendigkeit der Produktionsfirmen an den Produktionszyklus auch an Feiertagen belegt, überprüfen und bewerten. Für die selbigen Ausnahmegenehmigungen, die ausschließlich Fahrzeuge zur Abwicklung von Messen und Märkten sowie Fahrzeuge zum Transport von Bühnenmaterial betreffen, kann die Präfektur/das Regierungskommissariat für den Fall, dass seitens derselben Person die Notwendigkeit besteht, mehrere Fahrten mit den gleichen Produkten in der Verbotszeit durchzuführen, bei Nichtvorliegen von Hinderungsgründen eine einzige Genehmigung mit einer Gültigkeit von nicht mehr als vier Monaten erteilen, in der für jeden Gültigkeitstag die Kennzeichen der genehmigten Fahrzeuge, die genehmigte Fahrtstrecke und die eventuellen Auflagen unterschiedlich angeführt werden können. Im Fall der Fahrzeuge, die an kontinuierlichen Produktionszyklen gebunden oder für den Transport von Geräten für Live - Veranstaltungen vorgesehen sind, kann die Ausnahmegenehmigung sowohl von der Präfektur/Regierungskommissariat, wo der Sitz des Produktionswerkes liegt bzw. wo die Veranstaltung stattfindet, erteilt werden, unter der Voraussetzung, dass auch die Präfektur/dem Regierungskommissariat in dem Gebiet wo die Reise anfängt darin übereinstimmt.

Art. 7

1. Die unter Art. 4 angeführte Ausnahmegenehmigung für Verkehrsverbotstage kann auch von jener Präfektur/Regierungskommissariat erlassen werden, in deren Einzugsgebiet der Firmensitz des Transportunternehmens liegt, oder sich der Firmensitz einer am Transport interessierten Firma befindet.
2. Für aus dem Ausland kommende Fahrzeuge kann der Genehmigungsantrag bei der Präfektur/dem Regierungskommissariat der an der Staatsgrenze gelegenen Provinz eingebracht werden, wo die Fahrt auf italienischem Gebiet beginnt, und zwar auch vom Auftraggeber, vom Warenempfänger oder einer von den betroffenen Firmen beauftragten Dienstleistungsagentur. In solchen Fällen haben die Präfekten insbesondere, außer der nachgewiesenen Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit des Transportes auch die Entfernung zum Zielort, die Fahrtstrecke und das Dienstleistungsangebot im Grenzzort zu berücksichtigen.
3. Gleicherweise wird für Fahrzeuge mit Abfahrtsort oder Zielort Sizilien bei der Ausstellung der Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) und c), auch den Schwierigkeiten Rechnung getragen, die aus der besonderen geografischen Lage und angesichts des erforderlichen Zeitaufwands für die Überfahrt mit dem Fährschiff erwachsen.
4. Während der Verbotszeiten können die Präfekten, in deren Gebiet Grenzübergangsstellen liegen, für aus dem Ausland kommende Fahrzeuge Dauergenehmigungen ausstellen, um Parkplätze oder Autohöfe in Grenznähe anzufahren.

Art. 8

1. Von den Verkehrsverboten nach Art.1 sind nachstehend angeführte Sonderfahrzeuge und Fahrzeugkomplexe ausgenommen:
 - a) Fahrzeuge im öffentlichen Dienst im dringenden Einsatz und im Notfall selbst oder zum Transport von Materialien für genannte Einsätze (Feuerwehr, Zivilschutz usw.)
 - b) Militärfahrzeuge und Fahrzeuge der Polizeibehörde aus nachweisbaren dienstlichen Gründen;
 - c) Fahrzeuge von Körperschaften als Straßeneigner oder als Konzessionäre, sofern aus dringenden Dienstgründen verwendet;
 - d) Die mit der Aufschrift „Servizio Nettezza Urbana“ versehenen Gemeindefahrzeuge für die Müllabfuhr sowie jene Fahrzeuge die für die Gemeindeverwaltungen Müllentsorgungsdienste „smaltimento rifiuti“ ausführen, sofern sie im Besitz der dafür vorgesehenen von der Gemeindeverwaltung ausgestellten Bescheinigungen sind;
 - e) Die Fahrzeuge, die im Besitz der Kommunikationsabteilung des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung oder der Italienischen Post AG sind, jedoch müssen dieselben mit dem Kennzeichen „P.T.“ oder mit dem Kennzeichen „Poste Italiane“ versehen sein, sowie Rüstfahrzeuge, wenn sie mit der dafür notwendigen, von der auch ausländischen Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen ausgestellten Bescheinigung ausgestattet sind; weiters auch ausschließlich Postfahrzeuge zur Ausübung der Postdienste im Sinne des Legislativdekrets Nr. 261 vom 22.7.99 die über die entsprechenden Genehmigungen seitens des o.g. Abteilung verfügen;
 - f) Die Rundfunk- und Fernsehdienstfahrzeuge aus dringenden und bescheinigten dienstlichen Gründen;
 - g) Fahrzeuge, welche Treibstoff, Heizöl oder Gas befördern, sofern Sie für die Großverteilung und den Verbrauch bestimmt sind;
 - h) Die im Sinne von Art. 104 Abs. 8 der Legislativdekrets Nr. 285 vom 30. April 1992 definierten außerordentlichen landwirtschaftlichen Fahrzeuge, die nichtstaatliche Straßen befahren, gemäß Legislativdekrets Nr. 461 vom 29.10.1999

Art. 9

1. Der Transport gefährlicher Güter der Klasse 1 der Klassifizierung gemäß Art. 168 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. April 1992, Nr. 285 mit nachfolgenden Änderungen ist auf jedenfall, unabhängig von dem Gesamtgewicht des Fahrzeuges und abgesehen von den im Kalender enthaltenen Verbotstagen laut Art. 1 das Fahren auch in der Periode vom 27. Mai bis einschließlich der 10. September von 8.00 Uhr jeden Samstags bis 24.00 Uhr des darauf folgenden Sonntags untersagt.
2. Für diese Transporte sind keine Ausnahmegenehmigungen der Präfektur zulässig, ausgenommen für den Transport von Feuerwerkskörpern der Kategorie IV und V gemäß Beilage A der Durchführungsbestimmung zu dem mit Kgl. D. vom 6.5.1940, Nr. 635 genehmigten E.T. vom 15.6.1931, Nr. 773, der Gesetze über die öffentliche Sicherheit, unter der Bedingung, dass dieser Transport unter Beachtung aller geltenden Bestimmungen, auf den beantragten Strecken und in den beantragten Zeiträumen nach Prüfung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Straßenverkehrssicherheit erfolgt.
3. Abweichend vom Verbot gemäß Absatz 1 können ebenso von den Präfekturen Genehmigungen aus notwendigen und dringlichen Gründen zur Durchführung von Arbeiten von

gesamtstaatlichem Interesse erteilt werden, für die äußerst kurzen Ausführungszeiten und durchgehenden Arbeitszeiten auch an Feiertagen vorgesehen sind, deren Unerlässlichkeit von den Bauträgern durch Unterlagen belegt werden muss. Diese Genehmigungen können nur begrenzt auf betroffene Straßenabschnitte mit geringem Verkehrsaufkommen ausgestellt werden, deren Baustelle sich auf angrenzende Gemeinden beschränkt und nur, wenn keine Situationen vorliegen, die eine potenzielle Gefahr für den Straßenverkehr darstellen könnten. In diesen Genehmigungen sind die Fahrtstrecken, die Fahrzeiten und die Modalitäten anzuführen, die die Präfekte für notwendig und zweckmäßig erteilen, damit die Anforderungen höchster Sicherheit der Beförderung und des Straßenverkehrs beachtet werden. Auf alle Fälle sind von der Genehmigung jene Tage auszunehmen, an denen das höchste Aufkommen an touristischem Fahrzeugverkehr in der von der Ausnahmegenehmigung betroffenen Zone zu erwarten ist.

4. Die unter Punkt 1 erwähnten Fahrverbote für gefährliche Güter finden keine Anwendung wenn eine belegbare Notwendigkeit der Ausübung dieser Transportdienstleistungen vorliegt und zwar für die Fahrzeuge und Fahrzeugkomplexe folgender Organisationen:
 - a) Militär- und Polizeikräfte.
 - b) Ausländische Militärs und von diesen beauftragte Zivileinheiten für Militärübungen, -operationen unter der Voraussetzung dass diese im Rahmen bilateraler Verträge und von dem zuständigen Militärkommando eine entsprechende Genehmigung vorliegt.
 - c) Zivilpersonal des Militärs mit Begleitdokumenten laut Ministerialdekret vom 2.09.1977 eingefügt vom Ministerialdekret 24.05.1978
Jeder Transport muss bei der entsprechenden Präfektur bzw. Regierungskommissariat gemeldet werden wo die Reise beginnt bzw. wo der Eintritt in das italienische Staatsgebiet erfolgt.

Art. 10

1. Die Verkehrsbewilligungen der Präfekturen gelten auch: für Leerfahrzeuge, aber nur, wenn diese im Rahmen eines Arbeitsprozesses, in den auch die Transportphase einbezogen ist, unbeladen unterwegs sind und diese Phase im Verlauf desselben Arbeitstages wiederholt werden muss.

Art. 11

[1. und 2. Vorschriften für die Präfekturen/Regierungskommissariate]

3. Im Sinne des Einigungsprotokoll zwischen der Regierung und den Verbänden des Transportbereichs vom 28. November 2013 wird innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets die Möglichkeit geprüft Änderungen und Integrationen einzuführen, um eine noch höhere Straßensicherheit zu erreichen.